



Fachprozess EAZW

Nr. 30.4 vom 1. Januar 2008(Stand: 1. Januar 2011)

Nachführung der Daten über den Personenstand in Sonderfällen

Geschäftsfall Person; Funktionen Korrigieren und Neuer Eintrag

Nachführung in Sonderfällen

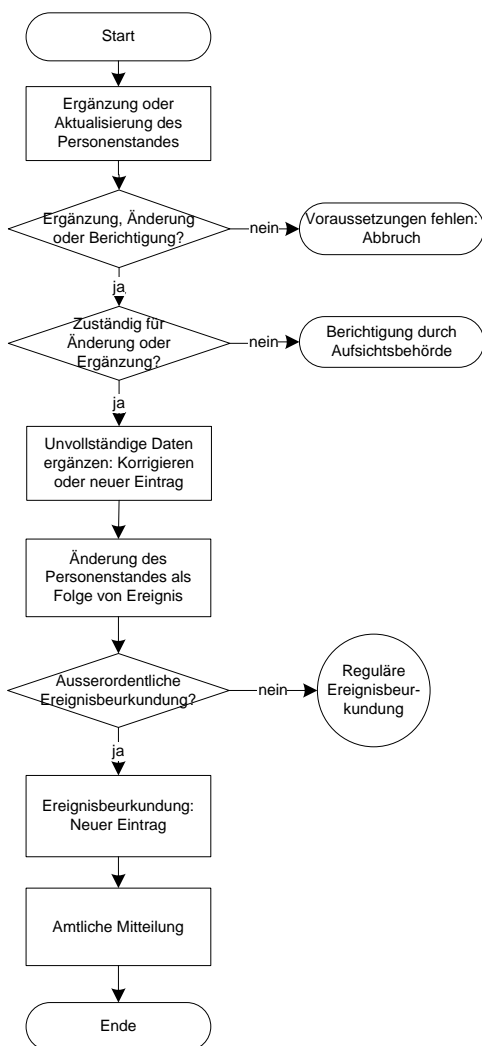
Inhalt

0	Systematische Übersicht	3
1	Fortschreibung des Datensatzes	4
1.1	Grundsatz	4
1.2	Ausnahmen	4
1.2.1	Ergänzung eines unvollständigen Datensatzes	4
1.2.2	Nachträgliche Verknüpfung von Datensätzen	4
1.2.3	Ereignisbeurkundung in Sonderfällen	5
2	Ergänzung des Datensatzes nach der Übertragung (Rückerfassung)	5
2.1	Voraussetzungen	5
2.2	Zuständigkeit	5
2.3	Unvollständige Rückerfassung	5
2.4	Angaben zur Datenquelle und zum Bürgerrechtserwerb	6
2.5	Angaben über den Ereignisort	6
3	Ergänzung des Datensatzes nach der Beurkundung (Aufnahme)	7
3.1	Voraussetzungen	7
3.2	Zuständigkeit	7
3.3	Angaben zum Personenstand	7
4	Ausnahmen von der regulären Ereignisbeurkundung	8
4.1	Materielle Gründe	8
4.2	Formelle Gründe	8
4.3	Systemtechnische Gründe	9
4.4	Sonderfälle betreffend ausländische Personen	10
4.4.1	Änderung der Staatsangehörigkeit	10
4.4.2	Formlose Änderung der Namensschreibweise	11
5	Belege	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Dokumente	12
5.3	Korrespondenzen	12

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 1.2.1	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 4.4.1	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Fortschreibung des Datensatzes

- 1.1 Grundsatz
- 1.2 Ausnahmen
 - 1.2.1 Ergänzung eines unvollständigen Datensatzes
 - 1.2.2 Nachträgliche Verknüpfung von Datensätzen
 - 1.2.3 Ereignisbeurkundung in Sonderfällen

2 Ergänzung des Datensatzes nach der Übertragung (Rückerfassung)

- 2.1 Voraussetzungen
- 2.2 Zuständigkeit
- 2.3 Unvollständige Rückerfassung
- 2.4 Angaben zur Datenquelle und zum Bürgerrechtserwerb
- 2.5 Angaben über den Ereignisort

3 Ergänzung des Datensatzes nach der Beurkundung (Aufnahme)

- 3.1 Voraussetzungen
- 3.2 Zuständigkeit
- 3.3 Angaben zum Personenstand

4 Ausnahmen von der regulären Ereignisbeurkundung

- 4.1 Materielle Gründe
- 4.2 Formelle Gründe
- 4.3 Systemtechnische Gründe
- 4.4 Sonderfälle betreffend ausländische Personen
 - 4.4.1 Änderung der Staatsangehörigkeit
 - 4.4.2 Formlose Änderung der Namensschreibweise

5 Belege

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Dokumente
- 5.3 Korrespondenz

1 Fortschreibung des Datensatzes

1.1 Grundsatz

Der Geschäftsfall Person dient der Übertragung des Personenstandes einer schweizerischen oder ausländischen Person aus dem Familienregister (Rück Erfassung) sowie der Beurkundung des Personenstandes einer ausländischen Person (Aufnahme).

Die **Ergänzung** eines unvollständig beurkundeten Datensatzes oder die **nachträgliche Verknüpfung** mit einem anderen Datensatz ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Korrigieren" durchzuführen, wenn seit der Beurkundung der Daten über den Personenstand noch kein Ereignis beurkundet worden ist, oder mit der Funktion "Neuer Eintrag", wenn diese Voraussetzung fehlt. Der Vorgang ist in jedem Fall in Kurzform zu begründen (Maske 0.07; Feld Anmerkungen). Eine nachträgliche Verknüpfung von Datensätzen ist im System mit "Verknüpfung mit Nr. ... [Star-Nummer]" zu begründen.

Alle zivilstandsamtlichen Ereignisse und Erklärungen, die personenstandsrelevanten Verfügungen und Urteile der Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie alle ausländischen Entschiede und Urkunden über den Zivilstand betreffend **schweizerische** und **ausländische** Staatsangehörige müssen als **Ereignisgeschäftsfall** beurkundet werden. Die Beurkundung von Ereignissen im Geschäftsfall Person in der Funktion "Neuer Eintrag" sind grundsätzlich nicht zulässig. **Ausnahmen** müssen in **Kurzform** begründet werden.

1.2 Ausnahmen

1.2.1 Ergänzung eines unvollständigen Datensatzes

Unvollständig beurkundete Daten über den Personenstand sind sobald als möglich zu **ergänzen** (siehe Ziffern 2 und 3). Die Ergänzung (Art. 15a Abs. 6 ZStV) erfolgt im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Korrigieren" oder mit der Funktion "Neuer Eintrag", wenn seit der Beurkundung des Personenstandes bzw. seit der Übertragung des Personenstandes aus dem Familienregister ein Ereignis beurkundet worden ist. Die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, sofern gleichzeitig keine anderen, bereits beurkundeten Elemente des Datensatzes zu bereinigen sind.

1.2.2 Nachträgliche Verknüpfung von Datensätzen

Fehlende Verknüpfungen (Eheverhältnis, Kindesverhältnis, Elternschaft) sind gestützt auf den Nachweis unverzüglich nach der Feststellung der Unterlassung im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Korrigieren" oder mit der Funktion "Neuer Eintrag" mit der Begründung "Verknüpfung mit Nr. ... [Star-Nummer]" durchzuführen, wenn seit der Beurkundung des Personenstandes bzw. seit der Übertragung des Personenstandes aus dem Familienregister ein Ereignis beurkundet worden ist (Art. 15 Abs. 4 ZStV). Die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, weil es sich nicht um eine Berichtigung handelt.

1.2.3 Ereignisbeurkundung in Sonderfällen

Eine Beurkundung von Ereignissen im Geschäftsfall Person in der Funktion "Neuer Eintrag" ist seit Abschluss der Einführungsphase I grundsätzlich **verboten**. Sonderfälle sind als **Ausnahmen** abschliessend geregelt (siehe Ziffer 4). Wird ein Ereignis ausnahmsweise im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" beurkundet, so ist im System als Zusatzangabe eine **Begründung** für dieses Vorgehen in Kurzform anzugeben (siehe Ziffer 1).

2 Ergänzung des Datensatzes nach der Übertragung (Rückerfassung)

2.1 Voraussetzungen

Unvollständig aus dem Familienregister übertragene Daten betreffend eine schweizerische oder eine ausländische Person sind nach Möglichkeit zu ergänzen. Die Ergänzung kann jederzeit erfolgen. Voraussetzung ist der **Nachweis der fehlenden Daten** in einem Familienregister oder durch die Beibringung von Dokumenten (Beispiel: Nachführung des Ledignamens).

2.2 Zuständigkeit

Die **Ergänzung des Datensatzes** einer rückerfassten Person fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das über den Nachweis der fehlenden Daten verfügt (Weisung Nr. 10.06.09.01 vom 1. September 2006 betreffend Datenbereinigung, Ziffer 3.2). Für ausländische Personen ist die Zuständigkeit für die Ergänzung der Daten offen, während die Daten schweizerischer Personen an einem der Heimatorte, der über den Nachweis verfügt, ergänzt werden können.

Handelt es sich um eine im Zeitpunkt der Rückerfassung ausländische Person, die inzwischen eingebürgert worden ist, wird die Zuständigkeit aus technischen Gründen an das Zivilstandsamt am Heimatort übertragen.

2.3 Unvollständige Rückerfassung

Das Zivilstandsamt klärt ab, warum die Rückerfassung unvollständig erfolgte. Wurden die Daten im Familienregister lückenhaft beurkundet, weil sie streitig waren, können sie nicht ergänzt werden, denn es dürfen keine streitigen Angaben über den Personenstand beurkundet werden. Wenn nötig, ist die Ergänzung der bereits beurkundeten Daten mit beschwerdefähigem Entscheid zu verweigern.

2.4 Angaben zur Datenquelle und zum Bürgerrechtserwerb

Die Ergänzung betreffend die Angaben zur Datenquelle (Band und Blatt des Familienregisters) und zum Bürgerrecht (Grund und Datum des Erwerbs) fällt in die Zuständigkeit desjenigen Zivilstandsamtes des Heimortes, das über diese Angaben verfügt. Die Angaben sind im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Korrigieren" zu ergänzen. Wenn seit der Rückerfassung jedoch ein Ereignis beurkundet worden ist, erfolgt die Ergänzung im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag". Der Vorgang ist mit "Angabe Datenquelle" bzw. "Erwerbsgrund Bürgerrecht" zu begründen. Ist nicht bloss die Datenquelle, sondern auch der Grund für den Erwerb des Bürgerrechts zu ergänzen, genügt allein die zweite Begründung "Erwerbsgrund Bürgerrecht" als Zusatzangabe im System (Maske ISR 0.07).

2.5 Angaben über den Ereignisort

Angaben über schweizerische und ausländische Ereignisorte werden **grundsätzlich unverändert** aus dem Familienregister übertragen und aus vorgelegten Dokumenten aufgenommen. Eine spätere Änderung dieser Angaben ist nur **ausnahmsweise** auf Verlangen im Hinblick auf die Ausstellung von Dokumenten über den Personenstand und den Familienstand (insbesondere bezüglich der Angaben über den **Geburtsort**) möglich:

a) schweizerische Ereignisorte

- die politische Gemeinde hat ihren amtlichen **Namen geändert** und die Aktualisierung ist allgemein üblich oder wird von der betroffenen Person ausdrücklich verlangt;
- die politische Gemeinde hat den **Kanton gewechselt** und die Aktualisierung der Kantonsbezeichnung erscheint sinnvoll oder wird von der betroffenen Person ausdrücklich verlangt;
- der Name der politischen Gemeinde wurde anlässlich der Eintragung im Familienregister unzulässigerweise in eine andere Sprache **übersetzt**, was von der betroffenen Person beanstandet wird.

b) ausländische Ereignisorte

- Änderung des **Ländernamens**: der Ereignisort befindet sich heute in einem neuen Staat oder der Staat des Ereignisortes hat seinen amtlichen Namen geändert und die Aktualisierung ist allgemein üblich oder wird von der betroffenen Person ausdrücklich verlangt;
- Änderung der Angaben über den **Ort des Ereignisses**: der Ereignisort ist heute unter einem anderen Namen bekannt und die Aktualisierung wird von der betroffenen Person ausdrücklich verlangt; wenn nötig ist der Nachweis für diese Änderung zu erbringen.

Handelt es sich um eine Person, die das Schweizer Bürgerecht besitzt, fällt die Aktualisierung der Angaben über den Ereignisort (insbesondere Geburtsort) in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes, das die Rückerfassung durchgeführt hat. Eine Änderung der Angaben im Familienregister ist nicht zwingend, weil es sich nicht um einen Fehler handelt.

Handelt es sich um eine ausländische Person, können die Angaben über den Ereignisort (insbesondere Geburtsort) vom Zivilstandsamt aktualisiert werden, welches eine Amtshandlung oder die Beurkundung eines neuen Ereignisses durchzuführen hat. Ist eine ausländische Person seit der Beurkundung der Angaben eingebürgert worden, wird die Zuständigkeit aus technischen Gründen an das Zivilstandsamt am Heimatort übertragen. Die Angaben über den Ereignisort sind im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu aktualisieren mit der Begründung "Aktualisierung Geburtsort".

3 Ergänzung des Datensatzes nach der Beurkundung (Aufnahme)

3.1 Voraussetzungen

Unvollständig (weil unbekannt oder nicht nachgewiesen) beurkundete Daten betreffend eine ausländische Person müssen ergänzt werden, sobald die **fehlenden Daten nachgewiesen** werden (Art. 15a Abs. 6 ZStV). Es ist abzuklären, aus welchen Gründen die Daten über den Personenstand seinerzeit unvollständig erfasst wurden, denn es dürfen keine streitigen Daten beurkundet werden. Wenn nötig, sind die Belege beizuziehen, die anlässlich der Beurkundung des Personenstandes (Art. 15 Abs. 2 ZStV) vorgelegt wurden.

Hat die Ergänzung der bisher fehlenden (ungeklärten) Angaben einen Einfluss auf bereits beurkundete Ereignisse, ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten (z.B. verspäteter Nachweis der Ehe, nachdem der Zivilstand der Mutter bei der Geburt des Kindes als "unbekannt" beurkundet worden ist [die Ergänzung kann sich auf den Status des rechtlich vaterlosen Kindes auswirken]).

3.2 Zuständigkeit

Wurden die Daten über den Personenstand anlässlich der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister nur unvollständig beurkundet (Art. 15a Abs. 4 und 5 ZStV), kann jedes Zivilstandsamt diese Daten ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ergänzen, wenn es eine Amtshandlung vorzunehmen oder ein Ereignis zu beurkunden hat.

Ausnahmsweise kann die Ergänzung auch durch das Zivilstandsamt des Wohnortes der betroffenen ausländischen Person oder durch das Zivilstandsamt, das die Daten über den Personenstand unvollständig beurkundet, hat vorgenommen werden.

3.3 Angaben zum Personenstand

Nicht (weil unbekannt oder nicht geklärt, weil bisher nicht relevant) beurkundete Daten über den Personenstand einer ausländischen Person können ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ergänzt (beurkundet) werden, sobald die **fehlenden Angaben nachgewiesen** werden (Art. 15a Abs. 6 ZStV). Die Ergänzung kann jederzeit und unabhängig davon erfolgen, ob seit der Beurkundung des Personenstandes (Aufnahme) bezüglich der betroffenen Person Ereignisse beurkundet worden sind oder nicht.

Die **Datenergänzung** ist im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Korrigieren" durchzuführen, wenn seit der Rückerfassung kein Ereignis beurkundet worden ist, andernfalls mit der Funktion "Neuer Eintrag". Der Vorgang ist als "Ergänzung Personenstand" zu begründen.

4 Ausnahmen von der regulären Ereignisbeurkundung

4.1 Materielle Gründe

Ist die Aufnahme einer betroffenen Person in das Personenstandsregister wegen fehlender Dokumente ausgeschlossen, so kann kein Ereignis im entsprechenden Geschäftsfall beurkundet werden, obwohl dieses sich auf die Angaben über den Zivilstand oder die Abstammung einer mitbetroffenen Person auswirkt. In diesem Falle müssen die Angaben über den Personenstand der mitbetroffenen Person, deren Daten im System abrufbar sind, im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" fortgeschrieben werden.

Beispiel

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft eines Ausländers, dessen Daten über den Personenstand im System nicht zur Verfügung stehen: Sind die Identität unklar und die Angaben über den Personenstand mangelhaft belegt, werden bloss die Angaben über die väterliche Abstammung des Kindes im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" ergänzt. Eine Verknüpfung zum Vater unterbleibt. Vorbehalten bleibt eine spätere Verknüpfung, wenn der Personenstand des ausländischen Vaters bei anderer Gelegenheit (z.B. Vorbereitung der Eheschliessung) geklärt und doch noch beurkundet wird (Art. 15a Abs. 2 ZStV).

Die ausnahmsweise Aktualisierung der Angaben über den Personenstand im Geschäftsfall Person fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am Ereignisort. Besitzt die mitbetroffene Person jedoch das Schweizer Bürgerrecht, wird die Zuständigkeit aus technischen Gründen auf das Zivilstandsamt des Heimatortes übertragen. Das Zivilstandsamt des Ereignisortes übermittelt ihm zu diesem Zweck sämtliche Unterlagen mit dem entsprechenden Bericht (Begründung der Unmöglichkeit der Beurkundung des Personenstandes und Dokumente betreffend das Ereignis).

4.2 Formelle Gründe

Die Fortschreibung der Daten über den Personenstand einer betroffenen schweizerischen oder ausländischen Person kann **ausnahmsweise** im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" erfolgen, wenn ausländische Dokumente wegen Unvollständigkeit eine reguläre Ereignisbeurkundung nicht zulassen.

Voraussetzung für dieses Vorgehen bleibt die Anerkennung aller im Ausland eingetretenen Ereignisse für den schweizerischen Rechtsbereich (Verfügung der Aufsichtsbehörde: Art. 32 IPRG; Art. 23 ZStV), obwohl gewisse Angaben nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand beschafft werden können.

Werden Ereignisse ausnahmsweise im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" beurkundet, ist die Aktualisierung der Daten über den Personenstand im Beurkundungssystem in Kurzform zu begründen, z.B. mit der Zusatzangabe "fehlende Ereignisdaten".

Beispiel

Ein Schweizer Bürger hat sich im Ausland mehrmals verheiratet und kann seine erste Eheschliessung nur indirekt nachweisen; Ort und Datum sind in der Scheidungsurkunde erwähnt. Die Beschaffung der Eheurkunde erweist sich als unmöglich, weil das Archiv in den Kriegswirren zerstört worden ist.

4.3 Systemtechnische Gründe

Die Fortschreibung des Personenstandes der betroffenen Person oder die Beurkundung ihrer Familienbeziehungen muss **ausnahmsweise** im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" erfolgen, wenn eine reguläre Beurkundung des Ereignisses aus systemtechnischen Gründen nicht möglich ist. Der Vorgang ist im Beurkundungssystem in Kurzform zu begründen (Beispiele: Bigamie, Adoption durch Partnerinnen oder Partner, Namensänderung zufolge Partnerschaft).

Beispiel

Eine im Ausland geschlossene Ehe einer Schweizerin oder eines Schweizers wird für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt (Art. 32 Abs. 1 IPRG), wenn sie nach dem Recht des Trauungsstaates gültig geschlossen worden ist, auch wenn aus den vorgelegten Dokumenten der voreheliche Zivilstand des ausländischen Ehepartners nicht ersichtlich ist. Wenn die Abklärung nicht möglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, kann das Ereignis **ausnahmsweise** im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" wie folgt beurkundet werden: Der Personenstand der betroffenen Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist als "verheiratet" fortzuschreiben. Anschliessend ist die ausländische Person, mit der sie sich verheiratet hat, gestützt auf die ausländische Eheurkunde als "verheiratet" in das Personenstandsregister aufzunehmen (Art. 15a Abs. 2 ZStV) und mit ihr zu verknüpfen (Art. 15 Abs. 4 ZStV). Der Vorgang ist im System mit "vorehelicher Zivilstand ungeklärt" zu begründen. Allfällige amtliche Mitteilungen und Bestätigungen können in diesem Fall nicht systemgestützt ausgelöst werden; sie sind in Form einer beglaubigten Kopie der Eheurkunde zu erlassen.

Handelt es sich um **ausländische Ereignisse**, erfolgt die Beurkundung des neuen Personenstandes auf Verfügung der Aufsichtsbehörde (Art. 32 IPRG; Art. 23 ZStV).

4.4 Sonderfälle betreffend ausländische Personen

4.4.1 Änderung der Staatsangehörigkeit

Wird für eine ausländische Person seit der Beurkundung (Aufnahme) oder Übertragung (Rückerfassung) der Daten über den Personenstand die **Änderung der Staatsangehörigkeit** nachgewiesen, ist dieser Vorgang im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" zu beurkunden, weil in der Regel bloss die Tatsache, dass die betroffene Person die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt (z.B. Vorlage des Passes), nicht aber das Einbürgerungsdatum nachgewiesen werden kann und überdies der Nachweis fehlt, ob und wann der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit eingetreten ist. Als Ereignisdatum gilt das Arbeitsdatum (Tag der Vorlage des Nachweises). Der Erwerbsgrund ist in der Regel mit "unbekannt" und ein allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit mit "Technischer Verlust" zu erfassen. Der Vorgang ist als "Änderung Staatsangehörigkeit" zu begründen.

Wenn die **Staatsangehörigkeit als "ungeklärt"** erfasst worden ist, genügt als Nachweis für die Nachführung die Vorlage des Passes oder eines anderen amtlichen Dokumentes des Heimatstaates, aus dem der Besitz der Staatsangehörigkeit zweifelsfrei ersichtlich ist. Die bisherige Angabe betreffend die Staatsangehörigkeit ist mit dem Datum der Vorweisung des Passes (Ereignisdatum) zu limitieren (sogenannter "Technischer Verlust"). Der Vorgang ist als "Angabe Staatsangehörigkeit" zu begründen, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit erloschen ist.

Hat ein **untergegangener Staat** mehrere Nachfolgestaaten oder ist ein Teilgebiet als neuer Staat anerkannt (z.B. Tschechoslowakei, Jugoslawien, Sowjetunion, Sudan), kann die aktuelle Staatsangehörigkeit einer ausländischen Person in der Regel nicht ohne deren Mitwirkung mit Sicherheit ermittelt werden (z.B. Jugoslawien: Slowenien, Kroatien, Serbien und Montenegro [inzwischen Serbien oder Montenegro], Bosnien und Herzegowina oder Mazedonien; Tschechoslowakei: Tschechien oder Slowakei, Sudan oder Südsudan). Ist die Zuordnung nicht möglich oder bestehen Zweifel darüber, welche Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, bleibt eine spätere Bereinigung der Angabe betreffend die Staatsangehörigkeit jederzeit vorbehalten.

Der **Verlust** der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nur gestützt auf einen entsprechenden Nachweis oder auf Grund von Abklärungen zu beurkunden. Im Zweifelsfall ist die Beibehaltung anzunehmen. Historische Angaben über eine Staatsangehörigkeit sind zu limitieren, sobald an deren Stelle eine aktuelle Angabe betreffend die Staatsangehörigkeit tritt.

Die Angabe über die Staatsangehörigkeit einer ausländischen Person entfaltet **keine Beweiskraft** im Sinne von Artikel 9 ZGB. Sie hat lediglich **Indiziencharakter** und bedeutet, dass die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

Ein **Beleg** für die Aktualisierung der Staatsangehörigkeit entfällt, wenn es sich bloss um die Änderung des Staatennamens handelt, weil sich die Änderung aus dem öffentlich bekannten politischen Vorgang ergibt. Fallen jedoch für eine betroffene Person mehrere Staatsangehörigkeiten in Betracht, ist wenn möglich eine Kopie des Reisepasses als Beleg zu archivieren.

Die Nachführung der Staatsangehörigkeit fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes, dem die Nachweise im Zusammenhang mit der Beurkundung eines neuen Ereignisses vorgelegt werden.

4.4.2 Formlose Änderung der Namensschreibweise

Die **Schreibweise des Namens** kann bei Ausländerinnen und Ausländern aus verschiedenen Gründen formlos geändert werden. Insbesondere in Entwicklungsländern ist die Schreibweise manchmal amtlich nicht festgelegt und in vorgelegten Dokumenten schwankend. Weicht die aktuell nachgewiesene amtliche Schreibweise von der früher in der Schweiz beurkundeten ab, kann sich eine **Änderung** aufdrängen, obwohl die früher beurkundete Schreibweise im Zeitpunkt der Beurkundung nicht falsch war. Falls die (neue) amtliche Namensführung mit einem **geeigneten Dokument** belegt und als rechtsgültig nachgewiesen wird, ohne dass eine formelle Namensänderung erfolgt ist, kann der Name der betroffenen Person **ausnahmsweise** im Geschäftsfall Person mit der Funktion "Neuer Eintrag" aktualisiert werden. Als Ereignisdatum gilt das Arbeitsdatum (Tag der Vorlage des Nachweises). Der Vorgang ist als "Bereinigung Namensführung" zu begründen.

Beispiel

Rückerfassung der Personendaten eines Ausländers aus dem Familienregister. Später wird festgestellt, dass sein Name in einem schweizerischen Ereignisregister in einer abweichenden Form beurkundet worden ist. Die betroffene Person legt einen neu ausgestellten Reisepass ihres Heimatstaates vor, in dem die Schreibweise nochmals geringfügig abweicht. Es handelt sich offenbar um eine schwankende Schreibweise in einem Entwicklungsland, die ausserdem auf Transliterationsproblemen beruht. Im Gespräch ergibt sich, dass künftig nur noch die Schreibweise im neuen Pass als gültig anerkannt wird. Die betroffene Person nimmt davon Kenntnis, dass eine formlose Änderung künftig ausgeschlossen ist.

Die Änderung der Namensführung fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes, dem die Nachweise im Zusammenhang mit der Beurkundung eines neuen Ereignisses vorgelegt werden.

5 Belege

5.1 Allgemeines

Die Dokumente über die Ergänzung oder Fortschreibung der Daten über den Personenstand im Personenstandsregister sind mit Vorteil separat als **Belege zum Geschäftsfall Person** aufzubewahren und nicht zusammen mit Belegen betreffend die anschliessende Beurkundung des Ereignisses oder die Vorbereitung der Eheschliessung.

5.2 Dokumente

Alle Dokumente, welche zum Nachweis der Ergänzung der Personendaten vorgelegt wurden, sind als Beleg für die Fortschreibung im Personenstandsregister aufzubewahren.

Soweit die im Original beigebrachten Urkunden sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgehändigt werden, sind beglaubigte Kopien davon aufzubewahren.

5.3 Korrespondenzen

Alle Korrespondenzen mit Beweischarakter (z.B. Ergebnis betreffend Echtheitsüberprüfung, Identitätsabklärung usw.) sind aufzubewahren.